



Beilagen  
RU4-K-417/419-2016  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02252/9025/10765  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Gabriele Huth	10751	19. Dezember 2016

Betrifft  
Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen, Deponie Steinthal, Sperrmüllbehandlungsanlage, Gemeinde Seebenstein, KG Seebenstein, Gst. Nr. 80/1, 81/1, 82/5, 82/6 und 86/2, Genehmigungsverfahren für eine IPPC-Behandlungsanlage nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen hat mit Schreiben vom 22. Jänner 2013, eingelangt bei der Behörde am 23. Jänner 2013, hinsichtlich der auf den Gst.Nr. 80/1, 81/1, 82/5, 82/6 und 86/2 in der KG Seebenstein betriebenen Deponie Steinthal (Reststoff- und Massenabfalldeponie) und Sperrmüllbehandlungsanlage die Abänderung des bestehenden Zwischenlagers durch Erweiterung des Schlüsselnummernkataloges beantragt. Antragsabänderungen erfolgten mit Schreiben vom 16. September 2013 und 29. Juni 2015.

Es handelt sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 zum AWG 2002, wober ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit qualifizierter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 durchzuführen ist.

Der Antrag für eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

**von Freitag, dem 30.12.2016 bis einschließlich Freitag, dem 10.02.2017**

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Außenstelle Baden (Amtsgebäude der BH Baden), Schwartzstraße 50, Zimmer Nr. 222, 2500 Baden, Kanzlei, sowie beim
- Gemeindeamt der Gemeinde Seebenstein, Werksstraße 21, 2824 Seebenstein,

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Frist zum Antrag Stellung nehmen, wobei eine allfällige Stellungnahme bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) schriftlich oder in jeder anderen technischen Art einzubringen ist.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38 und 40 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Für den Landeshauptmann

Dr. F a i m a n

